

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems  
Dez. 4.1 Flurbereinigung / Landmanagement  
Dienstgebäude Markt 15/16  
26122 Oldenburg



**Flurbereinigungsverfahren Waddewarden**  
Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland  
Az.: 4.1.1-611-2311 / 0.6.6

Oldenburg, den 16.10.2019

### L a d u n g

Im Flurbereinigungsverfahren Waddewarden habe ich gemäß § 60 des Flurbereinigungs-  
gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz  
vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), den

**Termin zur Bekanntgabe des Nachtrags 3 des Flurbereinigungsplanes und  
zur Anhörung der Beteiligten über den Nachtrag 3 auf  
Donnerstag, den 21. November 2019 um 14.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Wangerland  
Helmsteder Str. 1 in 26434 Hohenkirchen**

anberaamt, zu dem hiermit alle Beteiligte des Nachtrags 3 geladen werden.

Beteiligte vom Nachtrag sind:

- a) als Teilnehmer: Alle Eigentümer und Erbbauberechtigte der vom Nachtrag 3  
betroffenen Grundstücke
- b) als Nebenbeteiligte: Inhaber von Rechten an den vom Nachtrag 3 gehörenden  
Grundstücken sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts,  
soweit sie vom Nachtrag 3 betroffen sind.

Evtl. **Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan  
können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG **zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem  
Anhörungstermin am 21. November 2019 um 14.00 Uhr** (Ausschlussstermin) vorgebracht  
werden.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte  
hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbe-  
hörde auf Anforderung zu übergeben. Erklärungen, die nach dem Anhörungstermin abgege-  
ben werden, können gemäß § 134 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde nur bei  
unverschuldetem Versäumnis berücksichtigt werden.

Von den nicht erschienenen betroffenen Beteiligten oder von solchen Erschienenen, die sich  
nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand erklären, wird ange-  
nommen, dass sie mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1  
FlurbG). Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ord-  
nungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

.....

Mit der Ladung werden den Teilnehmern gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG die sie betreffenden „Nachweise über Anspruch und Abfindung“, die die alten und neuen Grundstücke mit Fläche und Wert nachweisen, sowie die „Anspruchsberechnung und Geldleistung“ übersandt. Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der zugestellten Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

**Vorherige Einsichtnahme des Nachtrags 3 und Erläuterungen:**

Der Nachtrag 3 des Flurbereinigungsplans mit einer Übersichtskarte liegt in der Zeit vom **28. Oktober bis 20. November 2019** während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Wangerland, Helmstedter Str. 1 in 26434 Hohenkirchen zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten aus.

Zur Erläuterung des Nachtrags 3, insbesondere der den Teilnehmern übersandten Auszüge des Planes, finden **Erläuterungstermine** statt. Die Erläuterung erfolgt durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde

**von Dienstag, den 05. November bis Donnerstag, den 07. November 2019**

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Ausschusszimmer 214 (1. Etage) des Rathauses der Gemeinde Wangerland, Helmstedter Str. 1 in 26434 Hohenkirchen.

Bei diesen Erläuterungsterminen kann aus rechtlichen Gründen kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Die zugestellten Auszüge des Nachtrags sollten zu den Terminen mitgebracht werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Ladung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrag



Griesen